

# Neuerungen im SGB IX für Arbeitgeber

Quelle: BIH Das neue SGB IX



## **BEHINDERUNGSBEGRIFF - neue Definition (§2 Abs.1 SGB IX)**

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, **die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **hindern** können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

## **SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG - Unwirksamkeitsklausel (§ 178 Abs.2 Satz 3 SGB IX)**

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber **ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung** ausspricht, ist **unwirksam**.

## **ÖFFENTLICHE ARBEITGEBER - Meldung freier Stellen (§ 165 Abs.1 Satz 1 SGB IX)**

Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig **nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes** frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 156).

*Für private Arbeitgeber gilt diese Regelung nicht.*

## **INKLUSIONSBEAUFTRAGTER DES ARBEITGEBERS - Umbenennung (§181 SGB IX)**

Der Arbeitgeber bestellt einen **Inklusionsbeauftragten**, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können mehrere Inklusionsbeauftragte bestellt werden. Der Inklusionsbeauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Der Inklusionsbeauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.

## **PRÄVENTION - Einbindung der Integrationsämter §3 Abs.1 SGB IX**

Die **Rehabilitationsträger** und die **Integrationsämter** wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des Ersten Buches sowie **im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern** nach § 167 darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

*Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern ist das betriebliche Eingliederungsmanagement sowie die Inklusionsvereinbarung.*

***Für eine Beratung zu diesem Thema nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf.***